Förderverein Bairische
Sprache und Dialekte e.V.

Satzung

Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung des
Förderverein Bairische Sprache und Dialekte e.V.
am 15. Oktober 2022 in Rosenheim,
eingetragen in das Vereinsregister am 20. Januar 2023

www.fbsd.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Öffentlichkeit, Überparteilichkeit
§ 5 Finanzierung
§ 6 Mitgliedschaft
§ 7 Rechte und Pflichten
§ 8 Aufwandserstattung
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 10 Gliederung, räumliche Abgrenzung, Unterorganisationen
§ 11 Organe, Aufgaben
§ 12 Beschlüsse der Organe, Wahlen
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 14 Rechnungsprüfer
§ 15 Auflösung des Vereins
§ 16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Bairische Sprache und Dialekte e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Traunstein. (Gründungsort). Der Verwaltungssitz ist am Wohnort des 1. Vorsitzenden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) *Zweck des Vereins ist:*
Die Erhaltung und Förderung der bairischen Hochsprache und aller bairischen Mundarten als Kulturgut.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

a) Förderung der bairischen Sprache und Mundarten in Kultur, Brauchtum, Erziehung und Volksbildung,

b) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,

c) Vergabe von Forschungsaufträgen,

d) Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege des Schrifttums der bairischen Hochsprache, der Mundartenschriften und -dichtungen,

e) Aufklärungsarbeit bezüglich der bairischen Hochsprache an Schulen, den Medien, u. a. in Berufsverbänden, in Vereinen, bei Institutionen, für staatliche Stellen usw. durch Vorträge, Informationsstände und -ge¬spräche,

f) Herausgabe fachspezifischer Publikationen,

g) Unterstützung der Herstellung und Herausgabe eines Bairischen Wörterbuchs.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Öffentlichkeit, Überparteilichkeit

Die Veranstaltungen des Vereins stehen jedermann offen. Der Verein ist überparteilich und demokratisch im Sinn der Bayerischen Verfassung.

Die Mitglieder gehen einig mit den Menschen und Vereinen in allen Ländern, die ebenfalls ihre angestammten Sprachen und Mundarten erhalten wollen.

§ 5 Finanzierung

Die Verwirklichung des Vereinszwecks ist aus Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden und aus Zuschüssen kommunaler und staatlicher Stellen sowie anderen Zuwendungen Dritter zu bestreiten.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme der Mitglieder (natürliche und juristische Personen) erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch schriftliche Mitteilung des Vereins an den Antragsteller.
Eine Ablehnung ist dem Antragsteller formlos mitzuteilen; einer Begründung bedarf es nicht.

(2) Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder und Funktionsträger des Vereins entsprechend würdigen (z. B. Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitzender).

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat Sitz, Antragsrecht und Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag an den Verein zu entrichten.
Der Beitrag ist im ersten Quartal fällig. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
Der Ehepartner eines Mitgliedes und dessen Kinder bis 16 Jahre sind beitragsfrei.

(3) Die Mitglieder haben das Recht auf regelmäßige Vereinsinformationen (z.B. Mitgliederzeitschrift ***Rundbriaf***, Vereinsneuigkeiten etc.).

§ 8 Aufwandserstattung

(1) Personen, die für den Verein Ausgaben getätigt haben, sind unter folgenden Bedingungen anspruchsberechtigt:

a) Den Ausgaben muss ein Auftrag des engeren bzw. erweiterten Vorstands des Vereins zugrunde liegen. Die Auftragserteilung kann in wichtigen Fällen durch eine nachträgliche Genehmigung ersetzt werden.

b) Die Ausgaben müssen belegt und der Erstattungsanspruch schriftlich geltend gemacht werden. Sie werden aus den Mitteln des Vereins erstattet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod,

b) durch Austrittserklärung,

c) durch Erlöschen,

d) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist und trotz entsprechender Mahnung den Beitrag nicht entrichtet.

(4) Bei einem Verstoß gegen Aufgaben und Zweck des Vereins sowie bei einer Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit kann der erweiterte Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.

(5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind dem Mitglied die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Dieses kann binnen zwei Wochen (nach Aufgabe der Mitteilung bei der Post) dazu Stellung nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit des erweiterten Vorstands.

§ 10 Gliederung, räumliche Abgrenzung, Unterorganisationen

(1) Der Verein kann Unterorganisationen (z.B. Landschaftsverbände, Projektgruppen, etc.) bilden und regionale Vertreter benennen, die sich z. B. an geografischen oder sprachlichen Gegebenheiten orientieren oder bestimmte Sachthemen auf Dauer oder zeitlich begrenzt fördern.

Jede Unterorganisation, die aus mehreren Personen besteht, wählt einen verantwortlichen Sprecher, der dem Vorstand bekannt zu geben ist. Die Amtszeit der

verantwortlichen Sprecher entspricht der Wahlperiode des Vorstands bzw. der Laufzeit eines Projekts.

(2) Der Verein erstreckt sich auf den bairischen Sprachraum in Bayern, Österreich und Südtirol. Eine Zusammenarbeit mit Sprachvereinen des alemannisch-schwäbischen und fränkischen Sprachraums ist anzustreben.

(3) Die räumliche Abgrenzung der regionalen Unterabteilungen kann sich an den Grenzen im kommunalen Bereich, nach Landkreisen und Bezirken oder nach Mundartgebieten richten. Über die Neuerrichtung einer Unterorganisation und deren Bezeichnung entscheidet der erweiterte Vorstand.

(4) Jedes Mitglied erhält, wenn möglich, einen regionalen Ansprechpartner. Das gilt sowohl für bereits bestehende als auch für neu hinzukommende Mitglieder. Die Zuordnung soll sich an den Unterorganisationen orientieren.

§ 11 Organe, Aufgaben

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der enge sowie der erweiterte Vorstand.

a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen anberaumt. Die Einladung erfolgt in Textform und in Form eines Veranstaltungshinweises in der Vereinszeitung ***Rundbriaf***.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl der Mitglieder des engen Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- etwaige Satzungsänderungen und überregionaler Bedeutung,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

b) Der enge Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister und dem 1. Schriftführer und deren Stellvertretern sowie dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit (einschließlich Vereinszeitung ***Rundbriaf***).

Der erweiterte Vorstand besteht neben dem engen Vorstand aus den Sprechern der Unterorganisationen.

Der erweiterte Vorstand kann Beiräte berufen. Beiräte, die Mitglieder sind, haben im erweiterten Vorstand ein Stimmrecht.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind beide einzelvertretungsberechtigt.

Der Schatzmeister bearbeitet den Einsatz von Geldmitteln des Vereins nach Maßgabe der Finanzordnung. Über außerordentliche Ausgaben entscheidet der erweiterte Vorstand nach Bedarf.

Der Schriftführer führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und hat selbst zu unterzeichnen sowie vom 1. bzw. im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden freigeben zu lassen.

c) Der enge Vorstand hat die Verantwortung für die Darstellung des Vereins im überregionalen Bereich. Für die Darstellung der Unterorganisationen sind die jeweiligen Sprecher zuständig.

e) Der erweiterte Vorstand bestellt bei Bedarf einen Geschäftsführer. Dessen Tätigkeitsbereich wird durch einen separaten Anstellungsvertrag geregelt.

f) Der erweiterte Vorstand beschließt eine Finanz- und Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlüsse der Organe, Wahlen

(1) Die Beschlüsse der Organe ergehen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils die Stimme des amtierenden 1. Vorsitzenden.

(2) Satzungsänderungen und Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Vorstandsmitglieder sind einzeln per Akklamation oder auf Verlangen eines Mitglieds schriftlich und geheim zu wählen. Erreicht ein Kandidat bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist unter den beiden Bewerbern mit dem besten Stimmenergebnis eine Stichwahl durchzuführen.

Alle Mitglieder haben hinsichtlich der Vorstandsmitglieder ein Vorschlagsrecht.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn der 1. Vorsitzende dies für erforderlich hält oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen.

Für die Ladung hierzu ist eine Frist von sieben Tagen einzuhalten.

§ 14 Rechnungsprüfer

Es werden zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, gewählt. Die Rechnungsprüfer haben im Monat vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung zu überprüfen und das Ergebnis der Versammlung vorzutragen. Erst danach kann die Entlastung des jeweiligen Schatzmeisters und des erweiterten Vorstands erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freundeskreis Haus der Baye¬rischen Geschichte e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde errichtet am 10.07.1989.

Die Neufassung der Satzung wurde am 15.10.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen und erhält mit Eintrag in das Vereinsregister Rechtskraft.

Rosenheim, den 15. Oktober 2022